

Von: [REDACTED]
Gesendet 17.04.2026 09:59:22
:
An: recht-post@e-control.at
Cc: [REDACTED]
Betreff: Begutachtungsentwurf zur Intelligente Messgeräte-AnforderungsV 2026 – IMA-V;
Ressortstellungnahme des BMWET
[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMWET nimmt zum Entwurf gemäß Betreff Stellung wie folgt:

1. Zu § 3 allgemein:

-

Es wird angeregt, wenn die Anforderungen der Verordnung **eine Sichtanzeige des aktuellen Verbrauchswertes vorsehen** könnte.

Die metrologischen Anforderungen an intelligente Elektrizitätszähler und Gaszähler werden sich auf europäischer Ebene dahingehend verändern, dass ein Display nicht mehr zwingend Teil des Gerätes zu sein hat, die Anzeige des Messergebnisses und anderer für dieses Ergebnis relevanter Daten jedoch ohne Hilfsmittel zugänglich gemacht werden muss. Der Verbrauchswert ist dem/der Kunden/in also dennoch anzuzeigen, auch wenn das MID-konforme Gerät die Daten nur speichern kann (vgl. Anhang I, Z 2 der Richtlinie (EU) 2026/706).

Eine diesbezügliche Anforderung in der IMA-V würde die entsprechende Rechtssicherheit bieten, da auch das ElWG zwar offenbar vom Vorhandensein einer Sichtanzeige für den Kunden ausgeht, aber keine nähere Anforderung festlegt.

2. Bemerkungen zur Vereinbarkeit mit dem Maß- und Eichgesetz:

-

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 Maß- und Eichgesetz (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, in der geltenden Fassung, unterliegen Elektrizitätszähler in Österreich der Eichpflicht, wenn sie im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden. In einem

Elektrizitätszähler gemäß § 8 MEG sind alle durch den Zähler verwendeten oder bereitgehaltenen Energiegrößen eichpflichtig.

In der ersten Tabelle in „Anlage 1 (Kundenschnittstelle)“ werden die Größen „Wirkenergie Bezug +P“, „Wirkenergie Einspeisung A-“, „Blindenergie Bezug R+“ und „Blindenergie Einspeisung R-“ als „ungeeicht“ ausgewiesen. **Diese Größen müssen jedoch gemäß MEG geeichte Größen sein. Es ist daher die Tabelle entsprechend zu ändern.**

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass mit der Bestimmung des § 3 Z 18 der VO: „Die Möglichkeit eines Softwareupdates aus der Ferne ist unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften vorzusehen.“, ausschließlich die in § 45 Abs 10 MEG vorgesehene „Softwareaktualisierung“ gemeint sein kann, die die dort angeführten Bedingungen erfüllen muss.

3. Zusätzliche Information:

Diese Ressortstellungnahme enthält rein fachlich - rechtliche Hinweise. Daher wird von einer gesonderten Ausfertigung via ELAK abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen!

[Redacted Signature]

**Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus**

Präsidium

Abteilung Präs/2 - allgemeine Rechtsabteilung und Rechtskoordination

[Redacted Address Line 1]

[Redacted Address Line 2]

Stubenring 1, 1010 Wien, Österreich

[Redacted Address Line 3]

bmwet.gv.at



Besuchen Sie uns auf Facebook!

